



Das neue Erbrecht

Was hat sich geändert und was bedeutet dies für Ihre Nachlassplanung?

Lukas Oberholzer
MLaw, Rechtsanwalt und Notar

Advokatur 107
Rorschacher Strasse 107, 9000 St. Gallen

Zu meiner Person

- Selbständiger Rechtsanwalt und Notar, Advokatur 107, St. Gallen
- Tätigkeitsschwerpunkte
 - Familien- und Erbrecht
 - Strafrecht
 - Arbeitsrecht
 - Ausländerrecht
- Lehrbeauftragter an der ZbW – Zentrum für berufliche Weiterbildung, St. Gallen
 - Lehrgang Dipl. Rechtsfachmann/fachfrau HF
 - Dozent für Strafrecht
- Lehrbeauftragter Universität Luzern, Staatsanwaltsakademie im CAS Forensics I

Agenda – Inhalte des Referats

- Übersicht
- Aufhebung / Reduktion der Pflichtteile
- Erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren
- Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot
- Erbrechtliche Folgen von Säule 3a-Ansprüchen
- Ausblick
- Fazit

Übersicht über die Erbrechtsrevision(-en)

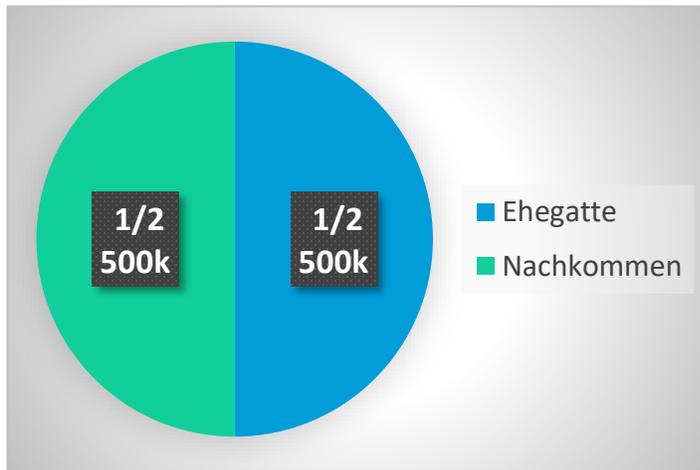
- Über 100 Jahre altes Erbrecht, wenige Änderungen seit 1912, Auslegung auf traditionelle Familienmodelle
- Anpassung an veränderte wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
 - Faktische Lebensgemeinschaften (Konkubinatspaare)
 - Patchwork-Konstellationen, Stiefkinder
 - Unternehmensnachfolge (Weitergabe von Familienunternehmen)
 - Gemeinnützige Anliegen
- Anliegen: Flexibilität in der Nachlassgestaltung, Beibehaltung der Grundstrukturen
- 1. Teil der Revision per 1. Januar 2023 in Kraft getreten
 - Übergangsrecht: Todestags-Prinzip; Anwendung neues Recht auf alle Todesfälle ab 1. Januar 2023 (gilt auch für vorbestehende Verfügungen von Todes wegen)
- Weitere Etappen:
 - Unternehmensnachfolge
 - Technischer Teil

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile

- Gesetzlicher Erbteil \Leftrightarrow Pflichtteil
 - Gesetzlicher Erbteil: Wenn letztwillig nicht verfügt wurde (kein Testament, Erbvertrag)
 - Pflichtteil: Grundsätzlich unentziehbarer Anspruch gewisser Erben gegenüber dem Nachlass
- Pflichtteilsrecht: Starke Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers
- Änderungen:
 - Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen ($1/2$ statt $3/4$ des gesetzlichen Erbteils)
 - Wegfall der Pflichtteile der Eltern (0 statt $1/2$ des gesetzlichen Erbteils)
 - Pflichtteil überlebender Ehegatte unverändert ($1/2$ des gesetzlichen Erbteils)

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 1

- Ausgangssachverhalt: Erika und Christian sind verheiratet. Sie haben zwei erwachsene Kinder. Ihre Eltern leben noch. Erika stirbt nach einem Autounfall. Ihr Nachlassvermögen (Nettonachlass) beträgt CHF 1 Mio.
- Gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)



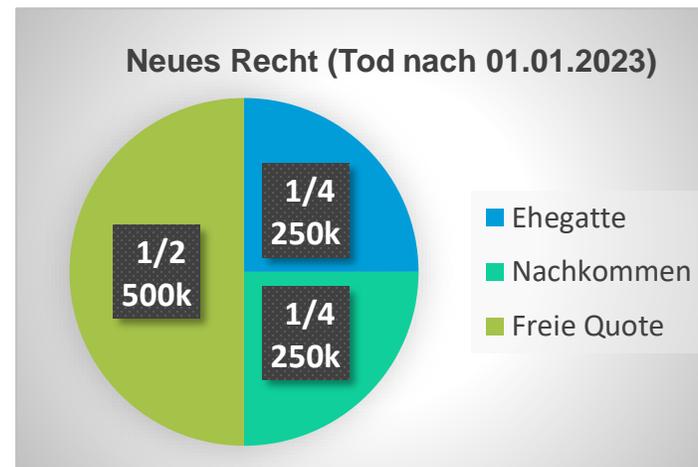
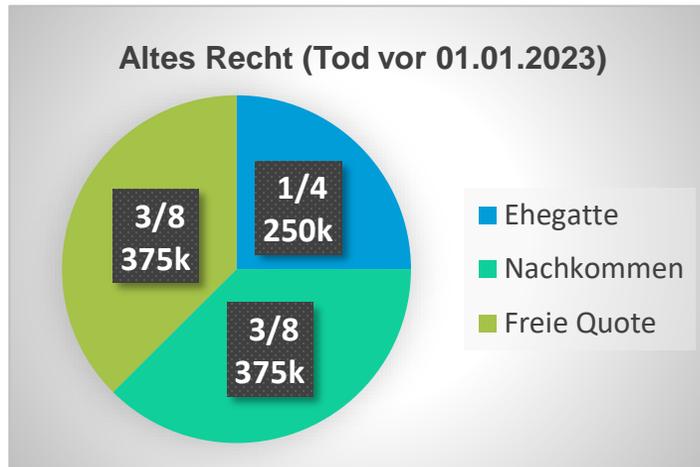
- Art. 457 Abs. 1 ZGB: «Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.»
- Art. 462 Ziff. 2 ZGB: «Überlebende Ehegatten erhalten, wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft.»

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 1

- Variante: Gleicher Ausgangssachverhalt, Erika hat aber ein Testament mit folgendem Inhalt verfasst:

*«Meine Kinder und mein Ehemann sollen den gesetzlichen Pflichtteil erhalten.
Für die frei verfügbare Quote setze ich mein Patenkind als Erben ein.»*

- Regelung mit Testament / Erbvertrag (Pflichtteile)



Verhältnis Ehegatten ↔ Nachkommen

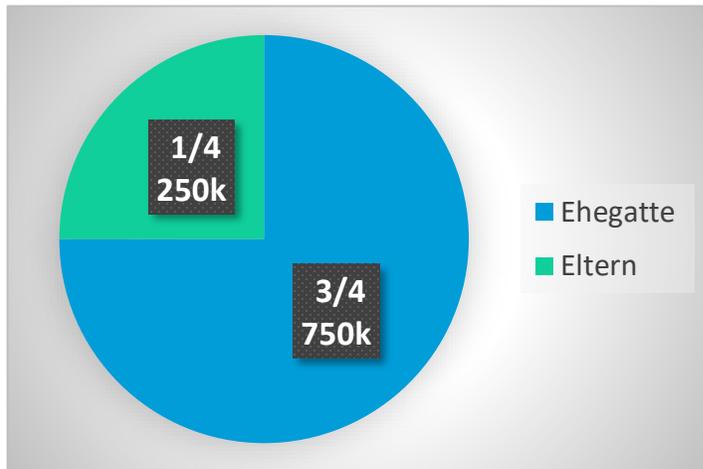
Pflichtteile Nachkommen:

- Altes Recht: 3/8 (3/4 von 1/2)
- Neues Recht: 1/4 (1/2 von 1/2)

Pflichtteile Ehegatten (unverändert):
1/4 (1/2 von 1/2)

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 2

- Ausgangssachverhalt: Erika und Christian sind verheiratet. Sie haben keine Kinder. Erika stirbt nach einem Autounfall. Sie hinterlässt ihren Ehemann Christian und ihre beiden Eltern, Marta und Norbert. Ihr Nachlassvermögen (Nettonachlass) beträgt CHF 1 Mio.
- Gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)



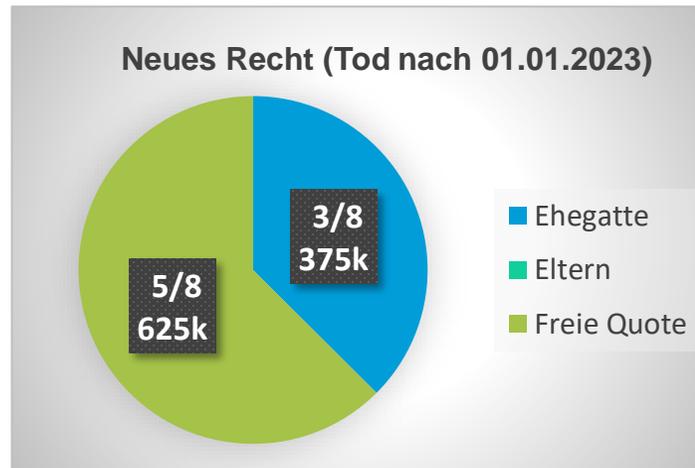
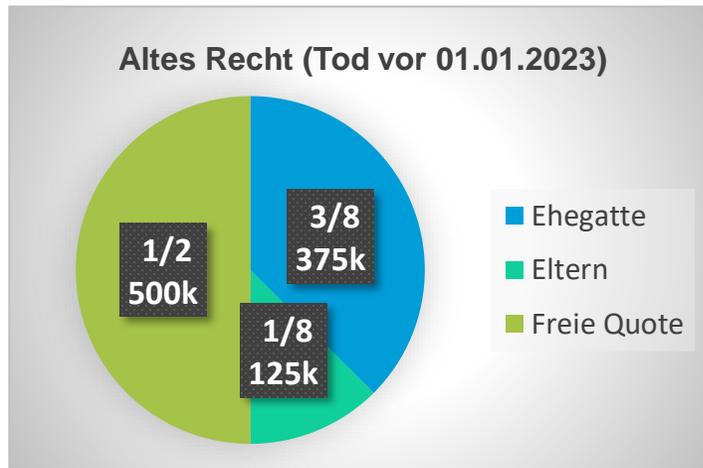
- Art. 458 Abs. 1 ZGB: «Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.»
- Art. 462 Ziff. 2 ZGB: «Überlebende Ehegatten erhalten, wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft.»

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 2

- Variante: Gleicher Ausgangssachverhalt, Erika hat aber ein Testament mit folgendem Inhalt verfasst:

«Meine Eltern und mein Ehemann sollen den gesetzlichen Pflichtteil erhalten. Ich setze die Organisation Schweizerisches Rotes Kreuz als Erbin in Bezug auf die frei verfügbare Quote ein.»

- Regelung mit Testament / Erbvertrag (Pflichtteile)



Verhältnis Ehegatten ↔ Eltern

Pflichtteile Eltern:

- Altes Recht: 1/8 (1/2 von 1/4)
- Neues Recht: 0

Pflichtteile Ehegatten (unverändert):

3/8 (1/2 von 3/4)

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 3

- Ausgangssachverhalt: Erika und Christian leben im Konkubinat. Sie haben keine Nachkommen, sind beide erwerbstätig und haben bisher aus *steuerrechtlichen Gründen* auf eine Heirat verzichtet. Erika stirbt nach einem Autounfall. Ihr Nachlassvermögen (Nettonachlass) beträgt CHF 1 Mio.
- Gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)



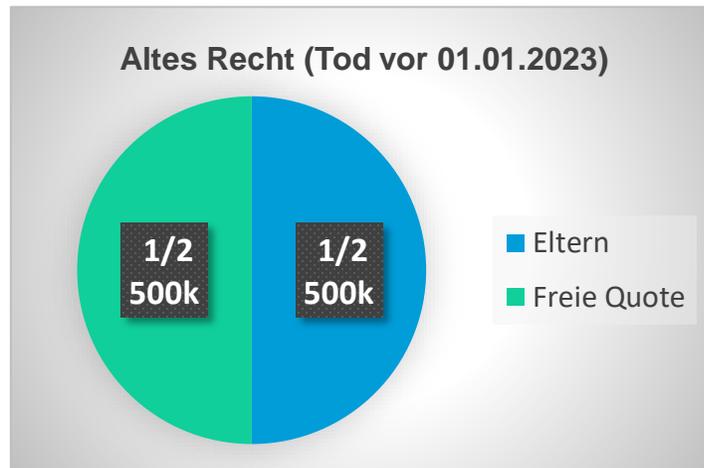
- Art. 458 Abs. 1 ZGB: «Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.»
- **Konkubinatspartner:** Weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz!

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile: Beispiel 3

- Variante: Gleicher Ausgangssachverhalt, Erika hat aber ein Testament mit folgendem Inhalt verfasst:

«Ich setze meinen Partner Christian als Alleinerben ein. Ich setze meine pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil und schliesse alle anderen Erben von der Erbfolge aus.»

- Regelung mit Testament / Erbvertrag



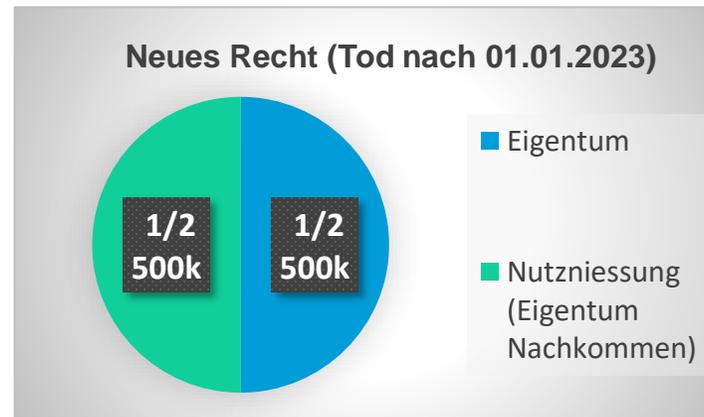
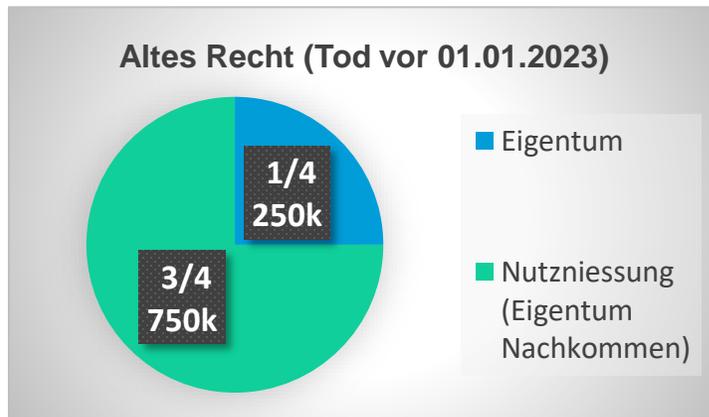
Achtung: Erbchaftsteuer!

Kanton St. Gallen: Kategorie «übrige Empfänger», Steuersatz 30 %, Steuerbetrag von CHF 297'000.00 gemäss Steuerkalkulator

Kanton Thurgau: Kategorie «übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte», Einfache Steuer 8 % + Zuschlag, CHF 280'000.00 gemäss Steuerkalkulator

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile

- Ehegattennutzniessung (Art. 473 ZGB)
 - Gegenseitige Meistbegünstigung der Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen
 - Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten am gesamten Nachlass eine Nutzniessung einzuräumen
 - Bisherige Regelung (Tod vor 01.01.2023)
 - max. 1/4 des Nachlasses zu Eigentum an den überlebenden Ehegatten
 - 3/4 des Nachlasses (der an die gemeinsamen Nachkommen geht) zur Nutzniessung
 - Neue Regelung (Tod nach 01.01.2023): Aufgrund Anpassungen im Pflichtteilsrecht
 - 1/2 des Nachlasses zu Eigentum an den überlebenden Ehegatten
 - 1/2 des Nachlasses zur Nutzniessung



Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile

- Vorteil: Erhöhung der Verfügungsfreiheit
 - Erblasser kann neu in jedem Fall über mindestens die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen
- Nachteile / Risiken:
 - Möglichkeit der Ungleichverteilung innerhalb der Familie => Konfliktpotential
 - Auslegung von Verfügungen von Todes wegen, die unter altem Erbrecht errichtet wurden
 - Verfügungsfreiheit erst verwirklicht, wenn kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern angepasst werden (Konkubinatspartner/-in, Stiefkinder, etc.)

Aufhebung und Reduktion der Pflichtteile

- Handlungsbedarf?
 - Erhöhung verfügbare Quote (mind. Hälfte des Nachlasses) => mehr Handlungsspielraum in der Nachlassplanung
 - Grössere Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge, Erleichterung Übertragung Unternehmen auf Nachfolger/-in
 - Prüfung und ggf. Überarbeitung/Ergänzung bestehender Verfügungen von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)
 - Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung erblasserischen Willens (z.B. altrechtlich festgelegte Quoten)
 - Dynamischer Verweis auf den Pflichtteil, Erklärung des Testierenden
 - Klarstellung, wenn Pflichtteil des alten Rechts gewollt ist

Erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren

- Bisherige Regelung (vor 01.01.2023): Verlust Erb- und Pflichtteilsansprüche erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils
- Neue Regelung (nach 01.01.2023): Mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens Verlust:
 - Pflichtteilsschutz (Art. 472 ZGB)
 - Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (Art. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB)
 - Ehevertragliche Begünstigungen (Beteiligung am Vorschlag der Errungenschaft; Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4 ZGB)
- Konsequenz: Erbenstellung und sämtliche erbrechtlichen Ansprüche können nach zweijährigem Getrenntleben durch Einreichen der Scheidungsklage einseitig entzogen werden
 - Lebensprägende Faktoren werden nicht berücksichtigt, Regelung zulasten des finanzschwächeren Ehegatten
 - Gesetzlicher Erbteil (und damit auch Betrag des Pflichtteils) der Nachkommen erhöht sich (Pflichtteilsrecht wie wenn Erblasser nicht verheiratet wäre)

Erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren

- Handlungsbedarf?
 - **Achtung:** Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten bleibt auch bei hängigem Scheidungsverfahren unverändert (nur Pflichtteilsschutz entfällt)
 - **Letztwillige Verfügung** erforderlich, um Ehegatten als Erben vollständig auszuschliessen
 - Prüfung und ggf. Überarbeitung/Ergänzung Ehe- und Erbvertrag
 - Ausschluss / Abänderung von Rechtsfolgen
 - falls gewünscht: Vorbehalte bzgl. Dahinfallen von Begünstigungen aus Verfügungen von Todes wegen oder Ehevertrag

Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot

- Erbvertrag: Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen (Art. 494 Abs. 1 ZGB)
- Bisherige Regelung (vor 01.01.2023)
 - Freiheit, auch nach Abschluss eines Erbvertrages lebzeitige Schenkungen zu tätigen
 - Anfechtung, wenn:
 - Ein Schenkungsverbot im Erbvertrag vereinbart wurde
 - oder eine Umgehung (Rechtsmissbrauch, Schädigungsabsicht) vorliegt (Absicht des Erblassers, die Vertragserben zu schädigen, muss bewiesen werden; BGE 140 III 193).
- Neue Regelung (nach 01.01.2023)
 - Anfechtung von Zuwendungen unter Lebenden durch Vertragspartner, wenn:
 - sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbrechtlichen Ansprüche schmälern,
 - Schenkungen im Vertrag nicht explizit vorbehalten sind und
 - es sich dabei nicht um gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot

- Handlungsbedarf?
 - Grundsätzlich: Bestehende Erbverträge prüfen (lassen) und soweit nötig anpassen.
 - Neue gesetzliche Regelung: Schenkungsverbot bei Erbverträgen, die keinen vertraglichen Schenkungsvorbehalt beinhalten
 - Vorbehalt für Handlungsspielraum hinsichtlich Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen
 - Klar festhalten, welche lebzeitigen Schenkungen oder Zuwendungen auf den Tod hin trotz Erbvertrag zulässig sein sollen (uneingeschränkt, betragsmässig oder auf bestimmte Empfänger beschränkt, Definition Gelegenheitsgeschenke)
 - Falls Anpassung des Erbvertrages nicht möglich ist:
 - Schriftliche Zustimmung der erbvertraglich begünstigten Person
 - Lebzeitige Zuwendungen und Verfügungen von Todes wegen werden nicht nichtig, nur anfechtbar
 - Gerichtliche Prüfung des Einzelfalls

Erbrechtliche Folgen von Säule 3a-Ansprüchen

- Klarstellung umstrittener Rechtsfrage
- Bisher (vor 01.01.2023):
 - Umstritten, ob Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (bei Bankstiftung oder Versicherungseinrichtung) in den Nachlass fallen oder ausserhalb der erbrechtlichen Regeln abgewickelt werden.
 - Bankstiftung: Kein direkter Auszahlungsanspruch der Begünstigten, fällt in den Nachlass und wird güterrechtlich berücksichtigt (umstritten)
 - Vorsorgeversicherung: Direkter Auszahlungsanspruch der Begünstigten, fällt nicht in den Nachlass, wird güterrechtlich nicht (reine Risikoversicherung) oder doch berücksichtigt (Versicherung mit Sparkomponente) (umstritten), zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen und herabsetzbar
- Neue Regelung (nach 01.01.2023): Guthaben Bankstiftung und Vorsorgeversicherung einheitlich
 - Eigener und direkter Auszahlungsanspruch der Begünstigten (Art. 82 Abs. 4 BVG)
 - Fallen nicht in den Nachlass, werden güterrechtlich nicht berücksichtigt
 - Zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen:
 - Bankstiftung: Kapital
 - Vorsorgeversicherung: Rückkaufswert
 - Herabsetzung (Art. 529 Abs. 2 ZGB).

Ausblick

- 2. Phase Revision (wohl frühestens 2025): Erleichterungen für die familieninterne Unternehmensnachfolge
 - Ziel: Verhinderung der Zersplitterung und des Verkaufs von Familienunternehmen
 - Finanzierungsproblemen entgegenwirken => höhere Stabilität von Unternehmen, Sicherung Arbeitsplätze
 - Massnahmen:
 - Recht auf Integralzuweisung des Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben (auch ohne letztwillige Verfügung)
 - Zahlungsaufschub für Schulden aus der Erbteilung (Vermeidung von Liquiditätsproblemen bei Auszahlung Miterbinnen oder Miterben)
 - Besonderer Anrechnungswert des Unternehmens (Anrechnung zum Zuwendungszeitpunkt bei lebzeitiger Zuwendung; trägt unternehmerischem Risiko der Nachfolgerin Rechnung)
- 3. Phase Revision (technischer Teil)
 - Stärkung der Informationsrechte der Erben
 - Audiovisuelles Nottestament
 - Massnahmen gegen Erbschleicherei
 - Zuständigkeit bei der Aufsicht über Willensvollstrecker

Fazit

- Erblasserische Verfügungsfreiheit seit dem 1. Januar 2023 grösser
 - Liberalisierung Pflichtteilsrecht erleichtert Nachfolgeplanung für Familienunternehmen
 - Weniger Pflichtteilsansprüche => Vereinfachung ungeteilte Zuteilung eines Unternehmens an einzelne Erbinnen oder Erben
- Gesetzliche Erbfolge bleibt ohne letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) unverändert
- Bestehende letztwillige Verfügungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem neuem Recht zu prüfen und nötigenfalls anpassen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen / Diskussion

Lukas Oberholzer
MLaw, Rechtsanwalt und Notar

Advokatur 107
Rorschacher Strasse 107
9000 St. Gallen
oberholzer@advokatur107.ch
T +41 (0) 71 244 85 90
www.advokatur107.ch

